VERORDNUNG (EWG) Nr. 1459/86 DES RATES

vom 13. Mai 1986

zur Festsetzung des Erzeugungsrichtpreises, der Erzeugungsbeihilfe und des Interventionspreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1986/87

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4, Artikel 5 Absatz 1 sowie Artikel 20d Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission (3),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (4),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (5),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung des Erzeugungsrichtpreises für Olivenöl ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist es insbesondere, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Der vorgenannte Richtpreis ist nach den Kriterien der Artikel 4 und 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festzusetzen.

Um den Erzeugern ein angemessenes Einkommen zu gewährleisten, ist eine Erzeugungsbeihilfe unter Berücksichtigung der Auswirkung, die die Verbrauchsbeihilfe auf nur einen Teil der Erzeugung hat, festzusetzen.

Der Interventionspreis ist nach den Kriterien des Artikels 8 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festzusetzen.

Die Anwendung der Artikel 68 und 236 der Beitrittsakte hat in Spanien und in Portugal zu einem Interventionspreis für Olivenöl geführt, der von den gemeinsamen Preisen abweicht. Gemäß Artikel 92 und Artikel 290 der Beitrittsakte sind die spanischen und portugiesischen Preise den gemeinsamen Preisen jährlich zu Beginn des Wirtschaftsjahres anzunähern. Die Kriterien für diese Annäherung führen zur Festsetzung der spanischen und portugiesischen Preise in nachstehender Höhe.

Artikel 95 und Artikel 293 der Beitrittsakte sehen die Gewährung der gemeinschaftlichen Erzeugungsbeihilfe für in Spanien und Portugal erzeugtes Olivenöl vor. Gemäß Artikel 79 und Artikel 246 der Beitrittsakte ist die Höhe der Beihilfe zu Beginn des Wirtschaftsjahres anzunähern.

Der Erzeugungsrichtpreis und der Interventionspreis werden für eine bestimmte Standardqualität festgesetzt. Die Gründe, die im Wirtschaftsjahr 1981/82 zur Festlegung der Standardqualität geführt haben, bestehen weiterhin. Es ist daher angebracht, diese Qualität unverändert beizubehalten.

Gemäß Artikel 20d Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist der Prozentsatz der Erzeugungsbeihilfe festzusetzen, der für die anerkannten Olivenöl-Erzeugerorganisationen oder deren Vereinigungen einbehalten werden kann, um mit dem entsprechenden Aufkommen die Kosten mitzufinanzieren, die durch die Tätigkeiten aufgrund von Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 20c der genannten Verordnung entstehen. In Anbetracht der für das Wirtschaftsjahr 1986/87 veranschlagten Kosten ist dieser Prozentsatz so festzusetzen, daß er diese Kosten deckt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 werden der Erzeugungsrichtpreis, die Erzeugungsbeihilfe und der Interventionspreis für Olivenöl wie folgt festgesetzt:

a) Erzeugungsrichtpreis: 322,56 ECU je 100 kg;

b) Erzeugungsbeihilfe:
   - — für Spanien: 14,57 ECU je 100 kg
   - — für Portugal: 7,10 ECU je 100 kg
   - — für die Zehnergemeinschaft: 70,95 ECU je 100 kg

c) Interventionspreis:
   - — für Spanien: 134,61 ECU je 100 kg
   - — für Portugal: 199,65 ECU je 100 kg
   - — für die Zehnergemeinschaft: 216,24 ECU je 100 kg

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) Siehe Seite 8 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. C 85 vom 14. 4. 1986, S. 11.
(4) Stellungnahme vom 17. April 1986 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(5) ABl. Nr. C 118 vom 20. 5. 1986, S. 1.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Preise beziehen sich auf mittelfeines naturreines Olivenöl, dessen Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, 3,3 g je 100 g beträgt.

Artikel 3

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wird der Prozentsatz der Erzeugungsbeihilfe, der gemäß Artikel 20d Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG für die in Anwendung derselben Verordnung anerkannten Olivenöl-Erzeugerorganisationen oder deren anerkannte Vereinigungen einbehalten werden kann, auf 2,1 % festgesetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. F. van EEKELEN